

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

16. Jahrgang

Montag, 8. November 2010

Nummer 12

Aus dem Inhalt:

- ◆ Nachtragshaushaltssatzung 2010
- ◆ Hundeverordnung
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Änderung des Flächennutzungsplanes
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die III. Änderung des Flächennutzungsplanes (Photovoltaik Pütznitz)
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 71, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 72, „Photovoltaik Pütznitz“
- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Umbesetzung eines Ausschusses

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

4. Dezember 2010 von 09:00 - 11:00 Uhr

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

11. November 2010, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

2. Dezember 2010, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine

9. November 2010, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

18. November 2010, 14:30 - 18:30 Uhr
Ahrenshagen, Grundschule, Hauptstraße 34

24. November 2010, 09:30 - 13:30 Uhr
Damgarten, Bildungszentrum, Grüner Winkel 69

29. November 2010, 14:30 - 18:30 Uhr
Damgarten, Regionale Schule, Schulstraße 13

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendekaktionen zu beteiligen.

Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

18. November 2010 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, kl. Saal (zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

2. Dezember 2010 von 19:00 - 20:00 Uhr

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Oktober 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	196.800		18.683.500	18.880.300
die Ausgaben	196.800		18.683.500	18.880.300
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		966.000	11.076.700	10.110.700
die Ausgaben		966.000	11.076.700	10.110.700

§ 2

Gemäß der Teilgenehmigung der Haushaltssatzung durch den Landrat vom 5. Januar 2010 werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 4.250.000 € auf 2.500.000 €
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit 1.888.000 € auf 10 % der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	340	340	320

§ 4

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 126,556 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 128,219 VzÄ.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2010


Borbe
Bürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt vom 9. November bis 9. Dezember 2010 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Verordnung

des Amtes Ribnitz-Damgarten über das Halten von Hunden (Hunde-VO) in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - Hundeh-VO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313), erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 8. Oktober 2010 für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütnitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendamm, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen folgende:

- Hundeverordnung -

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Im gesamten Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten besteht außerhalb befriedeten privaten Besitztums Leinenzwang. Damit sind Hunde grundsätzlich in Wohn- und Gewerbegebieten sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen, dazu zählen insbesondere auch die Klosterwiesen und der Boddenwanderweg, an der Leine zu führen. Leinenzwang besteht auch außerhalb der Stadtteile zwischen Ribnitz und Damgarten begrenzt durch das Boddenufer und die Bahntrasse. Dieser Bereich ist von der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 3 ausgeschlossen.

(3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze ist verboten.

(4) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums geführt werden, müssen eine Steuermarke tragen.

(5) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

§ 2

Verunreinigungsverbot

(1) Wer auf Plätzen, Straßen, Wegen oder Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Sachen nicht beschädigen und insbesondere nicht verunreinigen.

(2) Die Führer von Hunden sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

(3) Der Hundeführer hat zu gewährleisten, dass geeignete Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen, verursacht durch die Tiere, mit sich geführt werden und bei Kontrollen vorzuweisen sind.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach den Definitionen und Vorschriften der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - Hundeh-VO M-V) als gefährliche Hunde eingestuft werden.

(2) Rassen sowie deren Kreuzungen, die nach der Hundehalterverordnung M-V als gefährlich gelten, sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Änderungen bzw. Aktualisierungen der Hundehalterverordnung M-V gelten stets gleichlautend für diese Verordnung.

§ 4

Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde

(1) Das nichtgewerbsmäßige Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Einzelheiten der Erlaubniserteilung, Verbote und Gebote, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung, der Nachweis der Sachkunde sowie Aus-

nahmen der Erlaubnispflicht werden nach den Vorschriften der aktuellen Hundehalterverordnung M-V geregelt.

§ 5

Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen gefährliche Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden.
- (3) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2 und Abs. 4 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (3) Die Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht außerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortsteile von Ribnitz-Damgarten nicht, wenn Personen oder Tiere dadurch weder gefährdet noch belästigt werden.
- (4) Im Begegnungsverkehr nach Abs. 3 sind Hunde zur Vermeidung einer Belästigung grundsätzlich während der Begegnung vorübergehend an die Leine zu nehmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, dass dieser sich unangeleint außerhalb seines befriedeten Besitztums aufhält
 2. entgegen § 1 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt
 3. entgegen § 1 Abs. 4 Hunde ohne Steuermarke führt
 4. entgegen § 2 Sachen durch Hunde beschädigt oder/und verunreinigt und Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt

5. entgegen § 2 Abs. 3 keine geeigneten Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt und diese bei Kontrollen nicht vorweisen kann

6. entgegen § 4 gefährliche Hunde ohne gültige Erlaubnis züchtet, hält bzw. führt

7. entgegen § 6 Abs. 3 als Führer eines Hundes duldet, dass dieser außerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortsteile von Ribnitz-Damgarten unangeleint Personen bzw. Tiere gefährdet

8. entgegen § 6 Abs. 4 als Führer eines Hundes diesen im Begegnungsverkehr nicht vorübergehend an die Leine nimmt und damit Personen belästigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 18. Oktober 2010

Kranz
Amtsvorsteherin

Anlage

Hunderassen

Hunde der Rassen und Gruppen

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen gelten als gefährliche Hunde nach Hundehalterverordnung M-V.

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wird im Rahmen einer II. Änderung des Flächennutzungsplanes in nachfolgenden Bereichen geändert:

Bereich 1 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe West

Änderung Sonderbaufläche S18 „Wochenendhausgebiet Langendamm“ in Sonderbaufläche S18 „Wochenendhausgebiet/Dauerwohnen“

Bereich 2 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe Mitte

Änderung Sonderbaufläche S17 „Wochenendhausgebiet Langendamm“ in Wohnbauflächen

Bereich 3 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe Ost

Bestandsdarstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen

Bereich 4 - Ortsteil Langendamm

Ausweisung von Waldflächen (Aufforstung)

Bereich 5 - entfällt

Bereich 6 - entfällt

Bereich 7 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Saaler Chaussee“

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 8 - Stadtteil Damgarten, Bereich Siedlung „Dr.-Karl-Anklam-Straße“

Anpassung der Wohnbaufläche entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 9 - Stadtteil Damgarten, Bereich Gewerbegebiet Ost

Darstellung eines Biotops und Abwasserleitungen (Teich mit Regenwasserleitungen)

Bereich 10 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Herderstraße“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post

Bereich 11 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Schulstraße“/„Neue Straße“

Konkretisierung der Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Schule

Bereich 12 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Schillstraße“/„Stralsunder Straße“

Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel

Bereich 13 - Stadtteil Damgarten, Bereich Sondergebiet S25 „Wochenendhausgebiet Pütznitz“

Konkretisierung der Abgrenzung

Bereich 14 - Stadtteil Damgarten, Bereich Hafen Damgarten

Änderung der Ausweisung von Wohnbauflächen in Sonderbauflächen (Sondergebiet S11)

Bereich 15 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Stralsunder Chaussee“

Änderung Sonderbaufläche S21 „Einzelhandel „Stralsunder Chaussee““ in Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen sowie die Änderung der Ausweisung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen

Bereich 16 - Stadtteil Damgarten, Bereich Bahnhof Damgarten

Konkretisierung der Abgrenzung Gewerbefläche/Bahnfläche

Bereich 17 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Richtenberger Straße“

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 18 - Ortsteil Tempel

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 19 - Ortsteil Freudenberg, Bereich „Marlower Straße“

Konkretisierung der Abgrenzung der Kleingartenanlage Freudenberg

Bereich 20 - Ortsteil Freudenberg, Bereich „Kuhlrader Landweg“

Ausweisung von Ausgleichsflächen im Bereich „Am Freudenberger Holz“

Bereich 21 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Nizzepark“

Ausweisung eines Wanderweges

Bereich 22 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Damgartener Chaussee“

Änderung der Ausweisung von Mischbauflächen in Wohnbauflächen

Bereich 23 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Damgartener Chaussee“

Ausweisung einer Schallschutzanlage an den Bahnanlagen

Bereich 24 - Stadtteil Ribnitz, Bereich Gewerbegebiet Süd

Ausweisung einer eingeschränkten gewerblichen Baufläche

Bereich 25 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ulmenallee“

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten

Bereich 26 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bauermeisterplatz“

Entfall der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten

Bereich 27 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Lange Straße 37“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post

Bereich 28 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Alte Klosterstraße“, ehemalige „G.-Hauptmann-Schule“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule

Bereich 29 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bauermeisterplatz“

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule

Bereich 30 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Klosterkamp“

Änderung der Ausweisung von Gewerbeflächen in Grünflächen

Bereich 31 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Klosterkamp/Neuer Friedhof“

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 32 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Petersdorfer Landweg“

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 33 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Neuer Friedhof“

Korrektur der Abgrenzung zwischen dem „Neuen Friedhof Ribnitz“ und der Kleingartenanlage „St. Joost“

Bereich 34 - Stadtteil Ribnitz, Bereich südliche Verlängerung der „Straße der Einheit“

Änderung der Ausweisung von Grünflächen in Wohnbauflächen

Bereich 35 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße/Rostocker Tor“

Konkretisierung der Ausweisung des Standortes des Parkplatzes „An der Bleiche“

Bereich 36 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bürgermeistergarten“ - „Straße am See/Rostocker Straße“

Ausweisung einer gemischten Baufläche sowie Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Festwiese“

Bereich 37 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Gänsewiese“ - „Straße am See“

Konkretisierung der Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Festwiese“

Bereich 38 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ribnitzer See“

Ausweisung von Fährverbindungen Ribnitz/Damgarten/Dierhagen/Wustrow

Bereich 39 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ribnitzer See“

Ausweisung von Fährverbindungen Ribnitz/Pütznitz

Bereich 40 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Körkwitzer Weg“

Ausweisung eines Wanderweges zwischen „Körkwitzer Weg/Boddenwanderweg“

Bereich 41 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Körkwitzer Weg“ - DRK

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, ZB „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Bereich 42 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße“ (Umspannwerk)

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Vereinsnutzung“

Bereich 43 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße“ (Tankstelle)

Ausweisung eines Wanderweges

Bereich 44 - Ortsteil Petersdorf, Bereich „Waschenberg“

Ausweisung von Ausgleichsflächen

Bereich 45 - Ortsteil Petersdorf, Bereich „Rostocker Landweg/Am Klosterbach“

Ausweisung von Wohnbauflächen als Bestandsüberplanung

Bereich 46 - Umgehungsstraße von Ribnitz, Stadtanschluss „Ribnitz West“

Aktualisierung des Verlaufes der Verkehrsflächen im Anschlussbereich „Rostocker Straße/B 105“

Bereich 47 - Ortsausgang Stadtteil Ribnitz, Richtung Ortsteil Körkwitz

Ausweisung eines Wanderweges zwischen „Kreisstraße NVP 1/Boddenwanderweg“

Bereich 48 - Bereich zwischen Stadtteil Ribnitz und Ortsteil Körkwitz

Ausweisung eines Wanderweges mit Aussichtspunkt am „Körkwitzer Bach“

Bereich 49 - Ortsteil Körkwitz, Bereich am Bernsteinsee

Ausweisung von Sonderbauflächen im Bereich ehemalige Deponie

Bereich 50 - Ortsteil Borg, Bereich Nord

Ausweisung von Sonderbauflächen im Bereich „Wildrosenweg“

Bereich 51 - Ortsteil Borg, Bereich Mitte

Erweiterung der Wohnbauflächen im Bereich „Wildrosenweg“

Bereich 52 - Ortsteil Borg, westlich

Ausweisung eines Wanderweges entlang der B 105 zwischen „Ortsteil Borg/L 21“

Bereich 53 - Ortsteil Borg, Bereich Stallungen Klockenhagen

Ausweisung einer Gewerbefläche

Bereich 54/1 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich Ost

Erweiterung der Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 54/2 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich Ost

Konkretisierung der Abgrenzung der Wohnbaufläche

Bereich 55 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich Süd

Ausweisung einer eingeschränkten gewerblichen Baufläche

Bereich 56 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich West

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 57 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich „Dreiseitenhof“

Konkretisierung der Sonderbaufläche S23 „Beherbergung Klockenhagen (Hofstelle)“

Bereich 58 - Ortsteil Neu Hirschburg

Konkretisierung der Abgrenzung der Wohnbaufläche

Bereich 59 - Ortsteil Klein Müritz

Konkretisierung der Abgrenzung des Sondergebietes S19 „Wochenendhausgebiet Klein Müritz“

Bereich 60 - Schöpfwerke der Wasser- und Bodenverbände

Darstellung vorhandener Schöpfwerke

Bereich 61 - Richtfunkstrecken

Darstellung vorhandener Richtfunkstrecken

Bereich 62/1 - Waldflächen - Stadtteil Damgarten, Bereich „Tannenwald“

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 62/2 - Waldflächen - Ortsteil Freudenberg, Bereich zwischen der L 181 und „Recknitz“

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 62/3 - Waldflächen - Ortsteil Petersdorf, Bereich „Waschenberg“

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 62/4 - Waldflächen - Ortsteil Borg, Bereich „Bei den Borger Tannen“

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 62/5 - Waldflächen - Ortsteil Hirschburg, Bereich südlich der Ortslage

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 62/6 - Waldflächen - Ortsteil Körkwitz, Bereich „Bernsteinsee“

Ausweisung von Waldflächen (Bestand)

Bereich 63 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Mühlenberg“

Ausweisung einer Schallschutzanlage an den Bahnanlagen

Bereich 64 - Stadtteil Ribnitz, Bereich Klosterwiese

Ausweisung von Ausgleichsflächen

Bereich 65 - Stadtteil Ribnitz, Bereich Wolfsberg

Ausweisung von Ausgleichsflächen

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 27. Oktober 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 30. November 2010 bis 10. Januar 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 1. Juli 2010)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stellungnahmen vom 1./7. Juli 2010)
- Forstamt Schuenhagen ((Stellungnahme vom 29. Juni 2010)
- Forstamt Billenhagen (Stellungnahme vom 16. Juni 2010)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 8. Juli 2010)
- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 2. Juli 2010)

Bestandteil der auszulegenden Unterlagen sind weiterhin FFH Vorprüfungen für die Änderungsbereiche 38, 39, 48 und 49. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zi. 207.

Ribnitz-Damgarten, 8. November 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister

III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010 beschlossen, den mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgendem Bereich zu ändern und zu ergänzen:

- Halbinsel Pütznitz - Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Photovoltaik

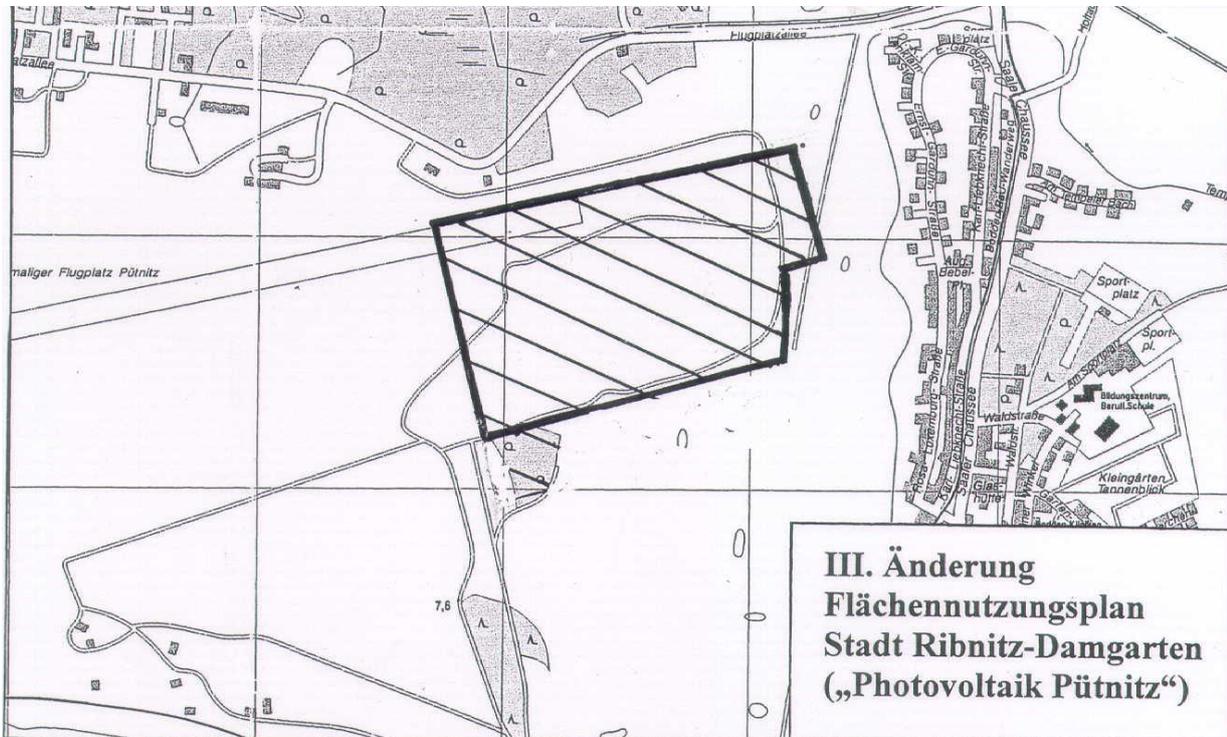
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 8. November 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 27. Oktober 2010 in öffentlicher Sitzung die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch den „Klosterbach“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“

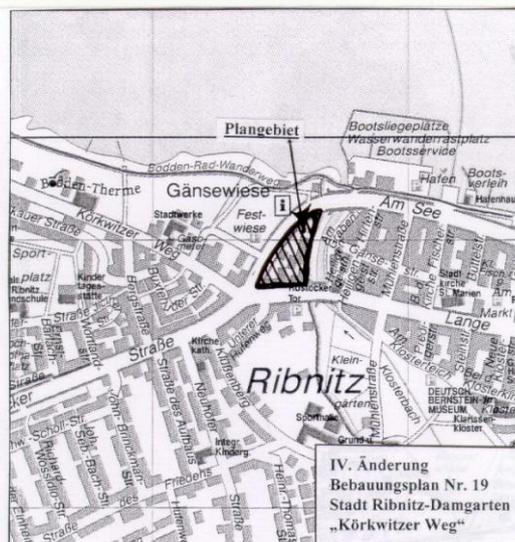
Der Beschluss der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, tritt mit Ablauf des 8. November 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 8. November 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütznitz“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütznitz“, aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 13/2 tlw., 15/2 tlw., 16, 17, 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22/1, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 37/3 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91, 92/1, 93/1 tlw. und 94/2 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütznitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch südlich der Straße „Flugplatzallee“ gelegene Waldflächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Westen durch einen Verbindungsweg (Nord-Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Photovoltaikfeldes

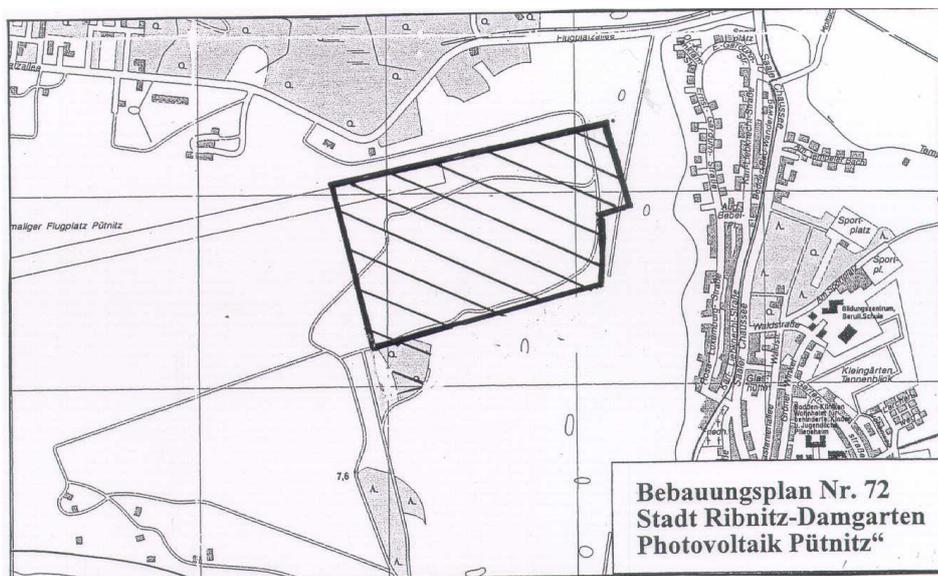
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 8. November 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010

- Herrn Hans-Dieter Hänsen, Wasserreihe 24, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die SPD-Fraktion, als Nachrücker für Herrn Romano Bertarelli als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr berufen.
- beschlossen, zur Wohnumfeldverbesserung in der Pappelallee (Ortsteil Neuhof) für den Abschnitt zwischen den Ortseingangsschildern eine Tempo 30 Zone (VZ 274.1) mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Lärmminimierung einrichten zu lassen.
- dem Erlassantrag eines ortsansässigen Unternehmens bezüglich der Gewerbesteuer für das Jahre 2007 zugestimmt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Neuhöfer Straße

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 274/1, 76 m², LGB 7825
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Pütznitz, Wohngebiet „Am Gutsark“

2. Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 217, 681 m², LGB 4132 und Flurstück 218, 564 m², LGB 5692
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 2 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, B-Plan 64, Sandhufe II

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 449, 454 m², LGB 6674
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1638, 825 m², LGB 7531
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 15. September 2010)

Ribnitz-Damgarten, 8. November 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister